

**„Praxisintegrierte Ausbildung
zur Staatlich anerkannten Erzieherin und
zum Staatlich anerkannten Erzieher in Thüringen“**

- ➔ Erprobung im Rahmen eines Modellprojekts für die
Ausbildungsjahrgänge 2019/20 und 2020/21**
- ➔ gefördert durch die Fachkräfteoffensive des Bundes und das
parallel dazu laufende Landesprogramm PiA-TH**

*Handreichung zum Ausbildungsgang sowie
zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive und Landesprogramm PiA-TH*

Inhalt

Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher.....	3
Rahmenvereinbarung Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK.....	3
Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)	3
Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.....	4
Organisatorische Rahmenbedingungen.....	5
Fachkräfteoffensive des Bundes	5
Modellprojekt PiA-TH.....	7
Allgemeines zur Ausbildung.....	8
Aufnahme.....	9
Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler	11
Organisationsformen	11
Generalistische Ausbildung.....	12
Ausbildungsvergütung	12
Tägliche Unterrichts-/Arbeitszeit.....	13
Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	13
Anrechnung als Fachkraft auf den Personalschlüssel.....	13
Versetzung / Wiederholung bei Nichtbestehen	13
Berufspraktikum.....	14
Ausbildungszeitraum	14
Prüfung.....	14
Teilnehmerzahl und Fachschulstandorte.....	15
Interessenbekundungsverfahren.....	15
Auswahlverfahren	15
Evaluation.....	16
Anlagen.....	17
A1: Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (Entwurf).....	17

Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher

Rahmenvereinbarung Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK

Die Regelungskompetenz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern liegt bei den Bundesländern. Ebenso zählt der Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu den sogenannten reglementierten Berufen. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Zur Ausübung des Berufes ist eine staatliche Anerkennung erforderlich. Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz haben sich die Bundesländer bezüglich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf Rahmenbedingungen verständigt. Diese sind in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen [Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.11.2002 i. d. F. vom 23.02.2018] definiert.

Erfüllt die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung eines Bundeslandes diese Rahmenvorgaben, wird der Abschluss von allen Bundesländern anerkannt. Erfüllt die Ausbildung eines Bundeslandes diese Bedingungen nicht, ist es unter Umständen nicht möglich, mit diesem Berufsabschluss in einem anderen Bundesland zu arbeiten.

Fachlich-inhaltlich konkretisiert das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) die Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil beschreibt sechs zentrale pädagogische Handlungsfelder für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern und leitet für jedes Handlungsfeld Kompetenzen ab, über die eine Erzieherin/ein Erzieher am Ende der Ausbildung verfügt. Bezüglich der Beschreibung der Kompetenzen nutzt das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil die Sprache und die Struktur des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR), um eine Zuordnung der Ausbildung zu einem Niveau zu gewährleisten, was wiederum anderen Staaten die Bewertung des beruflichen Abschlusses erleichtert.

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Der DQR dient dazu, die im deutschen Bildungssystem erworbenen und angebotenen Qualifikationen in Relation zu den acht Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens zu setzen. Darüber hinaus kann der DQR auch innerhalb Deutschlands einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Bildungsabschlüssen leisten. Die Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen über die Grenzen der eigenen Bildungsbereiche hinweg eröffnen Chancen für mehr Durchlässigkeit u. a. zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung. Der DQR hat keine Gesetzeskraft. Die Zuordnung von Kompetenzen und Qualifikationen zu den acht Niveaus

des DQR heben nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen auf, d. h. das Erreichen eines bestimmten Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens berechtigt nicht zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln. Der DQR umfasst acht Niveaustufen. Die Qualifikationen werden differenziert nach Wissen, Fertigkeiten und der damit verbundenen Sozialkompetenz und Selbständigkeit. Jede Niveaustufe ist auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar. So stehen beispielsweise die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (z. B. Meister oder Techniker) mit dem Bachelor auf der gleichen Niveaustufe.

Fachschulausbildungen, also berufliche Weiterbildungen, wurden der Niveaustufe 6 zugeordnet. Eine Unterscheidung von unterschiedlichen Fachschulausbildungen wird nicht vorgenommen. Das hat zur Folge, dass die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ebenfalls auf Niveau 6 verortet wurde.

Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern - Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ - (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) werden durch folgende landesrechtliche Vorgaben konkretisiert:

- Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung
- Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (2015),
- Handreichung zur Umsetzung des Lehrplans für die Fachschule Sozialpädagogik (2018)

Organisatorische Rahmenbedingungen

Fachkräfteoffensive des Bundes

Im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes wird in Thüringen modellhaft die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen/Erzieher in Kindertageseinrichtungen erprobt. Das **Bundesprogramm** besteht aus drei Säulen:

1. Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Dies ist Schwerpunkt des Förderprogramms. Im Programmbereich 1 wird den beteiligten Ausbildungsträgern in zwei Ausbildungsgängen 2019 und 2020 ein Bundeszuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Hierfür wird eine degressive Förderung von 100% in ersten Ausbildungsjahr, 70% im zweiten Ausbildungsjahr und 30% im dritten Ausbildungsjahr ausgereicht. Deutschlandweit werden so 5.000 Fachschülerinnen und Fachschüler gefördert, nach Verteilschlüssel des Bundes ist Thüringen mit 121 Fachschülerinnen und Fachschülern über beide Ausbildungsjahrgänge vertreten.

Die praxisintegrierte Ausbildungsform setzt eine Kooperation einer Fachschule mit dem an der Ausbildung beteiligten (antragstellenden) Träger voraus (vgl. FöRil des Bundes). Die Zusammenarbeit fußt auf einer schriftlichen Vereinbarung, in die u.a. folgende Inhalte aufzunehmen sind:

Die Einverständniserklärung des Trägers, die Fachschülerin/den Fachschüler während der Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld gem. § 33 Abs. 3, 2. Halbsatz ThürFSO-SW und für die schulischen Veranstaltungen freizustellen und damit die Teilnahme zu ermöglichen.

Die gegenseitige Verpflichtung, dass der Träger und die Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers.

Die Verpflichtung des Trägers, für die ausbildende Einrichtung eine Praxisanleiterin/einen Praxisanleiter einzusetzen, die/der über eine hinreichende Qualifikation gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürFSO-SW verfügt.

2. Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter

Der Träger muss sicherstellen, dass die Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft in der Einrichtung erfolgt (vgl. FöRil des Bundes).

Der Bund bezuschusst in den Jahren 2019 und 2020 die Qualifizierung zur/zum Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter für am Programm beteiligten Ausbildungsträger mit bis zu 1.000 € je Praxisanleiterin/Praxisanleiter.

Der Ausbildungsträger erhält zusätzlich für die Freistellung der Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter vom Gruppendienst eine Refinanzierung in Höhe von 25,00 Euro je Woche und zu betreuender Fachschülerin /zu betreuendem Fachschüler, sofern der Betreuungsumfang je Fachschülerin/Fachschüler mind. 2 Stunden pro Woche durchschnittlich beträgt.

In Thüringen können Träger Mittel im Programmbereich 2 nur beantragen, wenn sie auch entsprechende Ausbildungsplätze im Programmbereich 1 beantragt haben/beantragen können. Darüber hinaus wurde als Voraussetzung für die Beteiligung am Bundesprogramm landesseitig festgelegt, dass:

- die Person, die als Praxisanleiterin/Praxisanleiter im Rahmen des Bundesprogramms eingesetzt werden soll, einen zertifizierten Lehrgang zur „Qualifizierung von Praxisanleiter*innen für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen“ am THILLM in den letzten fünf Jahren abgeschlossen hat bzw. diesen im ersten Ausbildungsjahr der zu betreuenden Fachschülerin/des zu betreuenden Fachschülers beginnt.
- der Ausbildungsträger sicherzustellen hat, dass im Zeitraum der Ausbildung beim Träger, insbesondere während der berufspraktischen Ausbildung, mindestens 10% der Präsenzzeit der Fachschülerin/des Fachschülers am Lernort Praxis durch direkte Anleitung erfolgt und die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter hierfür von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt wird.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen/Zusicherungen des Trägers sind ebenfalls in die Kooperationsvereinbarung mit der Fachschule aufzunehmen.

3. Aufstiegsbonus

Dieser Programmbereich soll eine bessere Bezahlung der Fachkräfte bei vorangegangener Qualifizierung und anschließender höherwertiger Beschäftigung fördern. Hierzu kann je Erzieherin und Erzieher ein Bonus von bis zu 300 € monatlich gewährt werden.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm können unter:

<https://www.fruehe-chancen.de/aktuelles/interessenbekundungsverfahren-fuer-das-bundesprogramm-fachkraefteoffensive-gestartet/>

abgerufen werden.

Modellprojekt PiA-TH

Zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen/Erzieher legt der Freistaat Thüringen in Ergänzung zur Fachkräfteoffensive des Bundes das Modellprojekt PiA-TH auf.

Es ist vorgesehen, dass auf Basis einer Förderrichtlinie die Förderung des Bundes hinsichtlich der Ausbildungsvergütung durch einen entsprechenden Landesanteil ergänzt wird.

Gefördert wird der nicht vom Bund finanzierte Anteil der Ausbildungsvergütung bis zur Höhe von

- 485,00 Euro monatlich im 2. Ausbildungsjahr
- 1.260,00 Euro monatlich im 3. Ausbildungsjahr

Bei einer Eingruppierung analog zum TVAöD besonderer Teil Pflege, entsprechend der Vorgaben des Bundes, beteiligt sich das Land Thüringen somit im

- 2. Ausbildungsjahr mit bis zu 30 v. H. der Kosten für die Ausbildungsvergütung inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- 3. Ausbildungsjahr mit bis zu 70 v. H. der Kosten für die Ausbildungsvergütung inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

Voraussetzung zur Teilnahme am Landesprogramm PiA-TH ist die Teilnahme am Bundesprogramm Fachkräfteoffensive, ergänzt um folgende Bedingungen:

- a) auszubildende Fachschülerin/auszubildender Fachschüler und Träger der Ausbildung gehen eine gegenseitige mindestens zweijährige Bindung für die Zeit nach Abschluss der Ausbildung ein. D.h.
 - der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v.H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und
 - die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v.H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Diese gegenseitige Bindung von Ausbildungsträger und teilnehmender Fachschülerin/teilnehmenden Fachschüler hat vor Ausbildungsbeginn zu erfolgen und ist im Ausbildungsvertrag oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung schriftlich niederzulegen.

- b) Die Betreuung der Fachschülerinnen und Fachschüler erfolgt durch erfahrene Mentorinnen und Mentoren (sog. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter), die hierfür im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit freigestellt werden.
- c) Mentorinnen/Mentoren nehmen an einer vom ThILLM organisierten und zertifizierten Fortbildungsveranstaltung für Praxisanleiterinnen/Praxisleiter teil.
- d) Der Ausbildungsträger gewährleistet die praktische Ausbildung in allen nach ThürFSO-SW relevanten Bereichen, ggfs. ist ein entsprechendes Praktikum an einer anderen geeigneten Einrichtung bzw. bei einem anderen Träger unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu ermöglichen/sicherzustellen.

Im Rahmen des Modellprojekts sollen insgesamt 121 Personen in den Ausbildungsjahrgängen 2019 und 2020 eine vergütete praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung ermöglicht und neue Bewerberschichten erschlossen werden.

Allgemeines zur Ausbildung

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in fachtheoretische und fachmethodische (Unterricht) und praktische Ausbildungsanteile. Die praktischen Ausbildungsanteile unterscheiden sich nach der von der Fachschule begleiteten berufspraktischen Ausbildung (diese umfasst die integrierten Praxismodule und das Berufspraktikum) sowie der Tätigkeit beim Ausbildungsträger.

Inhaltlich und vom Stundenumfang entspricht die praxisintegrierte Ausbildung der bisherigen Regelausbildung in Vollzeit (konsekutive Form). In der praxisintegrierten Ausbildung werden Unterricht und berufspraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass der Umfang von 2.760 Stunden fachtheoretischer Ausbildung (davon 350 Stunden Projektmodule) gemäß Stundentafel nach Abschluss des dritten Ausbildungsjahres erreicht wird.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird mit Bestehen der Abschlussprüfung (bestehend aus den Teilen schriftliche Prüfung, Facharbeit mit Kolloquium und praktische Prüfung) erworben.

Der Unterricht findet über die Gesamtausbildungsdauer von drei Jahren an der Fachschule für Sozialpädagogik statt. Dies entspricht bei gleichmäßiger Verteilung in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist auch in unterschiedlichen Blockmodellen möglich (siehe „Organisationsformen“). Projektmodule können ganz oder teilweise am Lernort Praxis absolviert werden.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegt bei der ausbildenden Fachschule.

Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Schülerinnen und Schüler in der berufspraktischen Ausbildung durch eine Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik betreut. Dabei wird im Zeitraum des jeweiligen Schuljahres eine regelmäßige Praxisbegleitung sichergestellt. Die von der Fachschule begleitete berufspraktische Ausbildung umfasst laut Stundentafel 1.680 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer.

Hierfür erhält die praxisbegleitende Lehrkraft je zu betreuender Fachschülerin oder zu betreuenden Fachschüler 0,5 Lehrerwochenstunden für den Betreuungszeitraum nach Verwaltungsvorschrift über die Organisation des jeweiligen Schuljahres (VVOrgS). Die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Ausbildungseinrichtung werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ab. Die Gestaltung der Ausbildungsverträge obliegt den Trägern.

Aufnahme

In die praxisintegrierte Ausbildungsform der Fachschule für Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer

- I. über den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss,
- II. den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung,
- III. den Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst
- IV. und den Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung

verfügt.

Von einer „als gleichwertig anzusehende Qualifizierung“ im Sinne von II. kann ausgegangen werden, wenn Bewerberinnen/Bewerber

- einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für den jeweiligen Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld absolviert haben, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können oder

- die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben, und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für den jeweiligen Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem Beruflichen Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Als „praktische Tätigkeit in einem für den Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld“ werden für die Fachrichtung Sozialpädagogik pädagogische Tätigkeiten, für die Fachrichtung Heilerziehungspflege pädagogische oder pflegerische Tätigkeiten angesehen. Geeignete Einsatzgebiete sind insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, Schulen, Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit, pflegerische und soziale Einrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Die erweiterten Zugangsbedingungen gelten ab dem Schuljahr 2020/21 auch für die „Regelausbildungen“ (konsekutive Ausbildungsform und Ausbildung in Teilzeit) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege. Bis zum In-Kraft-Treten der erweiterten Zugangsbedingungen kann unter Anwendung von §§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. 4 ThürFSO-SW nach den neuen Bedingungen aufgenommen werden.

Der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung erfolgt weiterhin durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission nach § 5 Abs. 3 ThürFSO-SW.

Mit der Bewerbung für die praxisintegrierte Ausbildungsform haben die Bewerberinnen/Bewerber folgende Unterlagen bei der aufnehmenden Fachschule einzureichen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsweg hervorgeht,
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss,
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den beruflichen Abschluss,
- ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum bei der Einreichung höchstens drei Monate zurückliegt,
- eine Erklärung darüber, dass keine Ausschlussgründe wie eine bereits bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang oder das Verlassen des Bildungsgangs wegen Nichtversetzung vorliegen, und
- eine Bescheinigung des Trägers der Praxiseinrichtung darüber, dass mit der Bewerberin/dem Bewerber im Fall der Aufnahme an die Fachschule ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Bewerber habe die deutsche Sprache soweit zu beherrschen, dass sie dem Unterrichtsgeschehen problemlos folgen und mit Lehrerinnen/Lehrern, Praxisanleiterinnen /Praxisanleitern, Kolleginnen/Kollegen, Eltern und Kindern sicher mündlich und schriftlich kommunizieren können.

Hierzu werden bei Aufnahme in die Fachschule Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Durch eine enge Abstimmung zwischen der Fachschule und dem Träger/den Trägern ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Ausbildungsvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang vorliegen. Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Träger, die Entscheidung über die Aufnahme in die Fachschule trifft die Schule.

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis, da die Ausbildung mindestens 2.760 Stunden fachtheoretische und fachmethodische Ausbildung (Unterricht) und mindestens 1.680 Stunden berufspraktische Ausbildung umfasst. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den schulischen Ausbildungsteil als auch für die berufspraktische Ausbildung bei der Fachschule liegt. In der unterrichtsfreien Zeit erfolgt die Ausbildung ausschließlich beim Ausbildungsträger.

Das Berufsbildungsgesetz findet auch bei der praxisintegrierten Ausbildung keine Anwendung.

Organisationsformen

§ 32 Abs. 1 Satz 4 und § 36 Abs. 4 Satz 4 ThürFSO-SW (neue Fassung) weist die Organisationsform 3 Tage Lernort Schule und 2 Tage Lernort Praxis als Regelform für die praxisintegrierte Ausbildung aus. Darüber hinaus sind weitere Organisationsformen der Fachschulausbildung wählbar, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich.

Um im Unterricht des letzten Ausbildungshalbjahres eine optimale Prüfungsvorbereitung sicherzustellen und die Intention des Berufspraktikums als zusammenhängende Praxisphase zu gewährleisten, bietet es sich an, die fachtheoretische Ausbildung und die abschließende Praxisphase im letzten Schulhalbjahr in Form von Blockwochen zu organisieren. Dabei ist der Intention der praxisintegrierten Ausbildung Rechnung zu tragen, Unterricht und Praxisphasen regelmäßig abzuwechseln.

Die Fachschule erstellt rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahres einen Ausbildungsplan und stellt diesen der Ausbildungseinrichtung – im Falle, dass die Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld gemäß § 33 Abs. 3 ThürFSO-SW abgeleistet wird, auch der betreffenden Praxiseinrichtung – zur Verfügung.

Der Ausbildungsplan ist jeweils bis zum 30. Juni vor Beginn des Ausbildungsjahres mit dem zuständigen Ministerium abzustimmen.

Generalistische Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden. Entsprechend den Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verpflichtend. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden. Das Vertragsverhältnis der Schülerin/des Schülers mit dem Träger besteht während der Praxiszeit in dem anderen Arbeitsfeld fort, die Vergütung wird weiter gezahlt, auch wenn die Schülerin/der Schüler der Einrichtung nicht zur Verfügung steht.

Ausbildungsvergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Entsprechend der Regelungen in der Förderrichtlinie des Bundes sind die am Bundesprogramm teilnehmenden Fachschülerinnen/Fachschüler mindestens analog zum TVAöD besonderer Teil Pflege einzugruppieren. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Der Zuschuss des Bundes orientiert sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) Pflege- besonderer Teil und beläuft sich laut der Förderrichtlinie des Bundes im

- 1. Ausbildungsjahr auf 1.450,00 Euro
- 2. Ausbildungsjahr auf 1.130,00 Euro
- 3. Ausbildungsjahr auf 540,00 Euro

Das Land beteiligt sich an den Kosten, indem der vom Träger zu zahlende Eigenanteil an der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr über ein parallel zum Bundesprogramm laufendes Landesprogramm auf Antrag finanziert wird. Weitere Ausführungen können dem Punkt Modellprojekt PiA-TH dieser Handreichung entnommen werden.

Die Fortzahlung der Vergütung sowie eine ggf. notwendige Freistellung, auch für die im Rahmen der Ausbildung vorgesehenen Praktikumszeiten (mind. 6 Wochen) in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (gem. § 29-35 SGB VIII), sind durch den Ausbildungsträger zu gewährleisten.

Tägliche Unterrichts-/Arbeitszeit

Die tägliche Unterrichtszeit beträgt je nach Organisationsform zwischen 6 und 8 Unterrichtsstunden. Die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung und der Ausbildung beim Träger richtet sich nach den tariflichen und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitszeitgesetz) sowie den Regelungen im Ausbildungsvertrag. Sie soll jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreiten.

Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig gekündigt werden.

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses mit dem Einrichtungsträger bleibt das Schulverhältnis mit der Fachschule bestehen. Die Aufnahmeentscheidung an die Fachschule bleibt gemäß § 5 ThürFSO-SW wirksam.

Auf Antrag der Schülerin/des Schülers kann die Ausbildung in der konsekutiven Form („Regelausbildung“ ohne Ausbildungsvergütung) fortgesetzt werden.

Anrechnung als Fachkraft auf den Personalschlüssel

Es erfolgt keine – auch keine anteilige – Anrechnung auf den Personalschlüssel der Ausbildungseinrichtung während der Ausbildung.

Versetzung / Wiederholung bei Nichtbestehen

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis mit einem Versetzungsvermerk bzw. nach dem 3. Schuljahr ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis.

Sofern Fachschülerinnen/Fachschüler nicht versetzt wurden, weil sie in bis zu zwei Lerngebieten oder Modulen, die nicht Praxismodule sind, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, können sie sich auf Antrag innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs in jedem dieser Lerngebiete oder Module einer zusätzlichen Leistungsfeststellung unterziehen. Wenn auch dann keine Versetzung erfolgen kann, ist die Wiederholung des Schuljahres in einer Klasse der praxisintegrierten Ausbildung nicht möglich. Die Fachschülerinnen/Fachschüler können dann nur bei Wechsel in eine entsprechende Klasse des Bildungsganges anderer Organisationsformen das Schuljahr wiederholen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger und dem Fachschüler.

Berufspraktikum

Der letzte Abschnitt der berufspraktischen Ausbildung wird auch in der praxisintegrierten Ausbildung als Berufspraktikum bezeichnet und folgt den inhaltlichen Vorgaben der konsekutiven Form. Während des Berufspraktikums wird die Facharbeit angefertigt und die praktische Prüfung absolviert. Es ergibt sich jedoch ein Unterschied hinsichtlich der Zulassung zum Berufspraktikum gegenüber der konsekutiven Ausbildungsform:

Mit Novellierung der Fachschulordnung im Jahr 2015 wurde das System der Prüfungszulassung zugunsten der Zulassung zum Berufspraktikum aufgegeben. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass ein Prüfungsverfahren, zu dem gesondert zugelassen werden muss, der Intention der Modularisierung zuwider läuft. Um jedoch sicherzustellen, dass alle Elemente der theoretischen Ausbildung (mit Ausnahme von Facharbeit und Kolloquium) bei Eintritt in das Berufspraktikum abgeschlossen sind, wurde ein Zulassungsverfahren zum Berufspraktikum eingeführt. Dies unterstreicht den konsekutiven Charakter der derzeitigen Ausbildung in Vollzeit. Da in der neu eingeführten praxisintegrierten Form der Ausbildung im gesamten letzten Schuljahr schulische Ausbildung und berufspraktische Ausbildung weiterhin parallel ablaufen können, stellt die Zulassung zum Berufspraktikum in der praxisintegrierten Form auf die Versetzungsentscheidung in das dritte Schuljahr und damit auf die bis dahin erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung ab.

Ausbildungszeitraum

Ausbildungsbeginn der praxisintegrierten Ausbildung ist der 1. August des jeweiligen Jahres. Unterrichtsbeginn und Beginn der von der Fachschule begleiteten berufspraktischen Ausbildung ist der jeweilige Schuljahresbeginn. Somit müssen die Zulassung in die praxisintegrierte Form der Fachschule und der Abschluss des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages bis spätestens 1. August erfolgt sein. Unterricht und begleitete berufspraktische Ausbildung finden in dem nach Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres festgelegten Zeitraum statt.

Das Ausbildungsjahr endet jeweils (also auch im letzten Ausbildungsjahr) zum 31. Juli.

Prüfung

Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird in der Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres festgelegt. Die schriftliche Prüfung wird als zentrale Abschlussprüfung durchgeführt. Der Termin der praktischen Prüfung, der Abgabetermin der Facharbeit sowie der Termin des Kolloquiums werden von der Fachprüfungskommission der praktischen Prüfung festgelegt.

Teilnehmerzahl und Fachschulstandorte

Im Ausbildungsjahr 2019/2020 und im Ausbildungsjahr 2020/2021 wird für die Umsetzung der Fachkräfteoffensive des Bundes an folgenden beteiligten Fachschulen jeweils eine zusätzliche Klasse mit je 20 Schülern (maximal thüringenweit 61 Schüler in 2019/20 und 60 Schüler in 2020/21) eingerichtet:

- Marie-Elise-Kayser-Schule Erfurt
- Staatliches Berufsschulzentrum „Ernst Arnold“ Greiz-Zeulenroda.
- Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Meiningen

Nicht ausgeschöpfte Kapazitäten an einer der vorgesehenen Fachschulen können an die verbleibenden beteiligten Fachschulen vergeben werden.

Interessenbekundungsverfahren

Für den Ausbildungsjahrgang 2020/2021 sieht der Bund ein gesondertes Interessenbekundungsverfahren vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die umfassenden Dokumentationen einschließlich FAQ's des Bundes verwiesen.

Auswahlverfahren

Die Auswahl von Einrichtungen und Bewerbern erfolgt auf Grundlage der Bewerbungen der Träger über das Interessenbekundungsverfahren des Bundes (s. o.).

Sofern mehr Anmeldungen als Kapazitäten in den hierfür vorgesehenen Klassen vorliegen, werden die Bewerber nach erfolgter Aufnahmeprüfung nach Eignung von Einrichtung und Bewerber/in, nach Entfernung von der Fachschule sowie nach Reihenfolge der Anmeldung ausgewählt. Bei Bewerberüberschuss soll beachtet werden, dass vorrangig Bewerbungen von Interessenten berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer jeweiligen beruflichen oder Lebenssituation nicht in der konsekutiven bzw. berufsbegleitenden Ausbildungsform ausgebildet werden können.

Die Aufnahmeentscheidung trifft die jeweilige Fachschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.

Evaluation

Nach jedem Ausbildungsjahr sowie im Nachgang der ersten beiden Jahrgänge wird das Modell „PiA-TH“ einer Evaluation unterzogen.

Hierbei ist vorrangig zu untersuchen, ob „PiA-TH“ zu einer Erweiterung des Bewerberfeldes für die Fachschule Sozialpädagogik geführt hat und das Ziel einer besseren Bindung zwischen Fachschülern und Ausbildungsträgern erreicht wurde.

Anlagen

A1: Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (Entwurf)

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher“ stellt der Bund für das Modellvorhaben „Praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA)“ in den Jahren 2019 bis 2023 Finanzmittel für die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Die Förderung ist für bundesweit 5 000 Fachschüler in vergüteten Ausbildungen vorgesehen. Nach dem vom Bund vorgegebenen Schlüssel kann sich Thüringen mit 121 Fachschülern am Bundesprogramm beteiligen. Dies soll in zwei Ausbildungsjahrgängen, die mit der Ausbildung in den Jahren 2019 und 2020 beginnen, erfolgen. Die praxisintegrierte Ausbildungsform, die sich im Unterschied zur bisherigen Ausbildung in konsekutiver Ausbildungsform durch den fortlaufenden Wechsel von Theorie- und Praxistagen unterscheidet, bedarf der Regelung in der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59). Auch für die Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege soll eine praxisintegrierte Ausbildungsform geschaffen werden.

Darüber hinaus kommt bei der Aufnahme an die Fachschule in einer steigenden Anzahl von Fällen die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 zur Anwendung. Die Prüfung dieser Einzelfälle verursacht einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Durch eine Ergänzung der Aufnahmevoraussetzungen an die Fachschule kann die Zahl der Anträge, die einer Einzelfallprüfung bedürfen, minimiert werden.

Ferner wird der Bedarf der Anerkennung des Berufs Heilerziehungspfleger als Fachkraft in der Altenpflege insbesondere vor dem Hintergrund der sich weiter differenzierenden Bedarfe der Menschen mit Pflegebedürftigkeit sowie der Menschen mit Behinderung gesehen. Mit Blick auf die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als auch aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz braucht es Mitarbeiter in multiprofessionellen Teams, die über die notwendigen Kenntnisse zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Übernahme von pflegerischen und behandlungspflegerischen Leistungen gegenüber Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen aller Altersstufen verfügen. Diese Anerkennung folgt einem Beschluss der Steuerungsgruppe des Thüringer Pflegepakts vom 28. November 2018 und ist durch die Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen zu ermöglichen.

Des Weiteren besteht in einzelnen Bestimmungen der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung.

Mit der Änderungsverordnung werden die notwendigen Änderungen, mit denen die praxisintegrierte Ausbildungsform in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege als weitere mögliche Ausbildungsform vorgesehen wird, geregelt.

Die Aufnahmevoraussetzungen an die Fachschule werden erweitert und erfassen damit einen großen Teil der bisherigen Fälle, bei denen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Einzelfallentscheidung über die Gleichwertigkeit mit den geforderten Aufnahmevoraussetzungen erforderlich war.

Mit den Änderungen in der Fachrichtung Heilerziehungspflege wird zum einen eine Anerkennung der Absolventen dieser Fachrichtung als Fachkraft in der Altenpflege ermöglicht und zum anderen der Kreis der Förderberechtigten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz um diese erweitert.

C. Alternativen

Ohne eine Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen wären die Einführung einer praxisintegrierten Ausbildungsform für Fachschüler der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege und damit die Teilnahme an dem oben genannten Bundesprogramm nicht möglich.

Ebenso bliebe es bei der Bindung eines höheren Arbeitskraftanteils beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Herstellung des Einvernehmens hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen über die Gleichwertigkeit des Bildungsstands und beruflichen Werdegangs entsprechend den nach § 5 Abs. 1 geforderten Aufnahmevoraussetzungen.

D. Kosten

Nach der derzeitigen personellen Ausstattung der betroffenen Fachschulen ist die Einrichtung von je einer Klasse in der praxisintegrierten Ausbildungsform ohne zusätzlichen Lehrkräftebedarf möglich, da rückläufige Teilnehmerzahlen in den Klassen mit berufsbegleitender Teilzeitausbildung zu verzeichnen sind. Mittelfristig können Kosten durch einen steigenden Lehrkräftebedarf entstehen, sofern der Zweck der Gewinnung zusätzlicher Bewerber erreicht wird und über den heutigen Stand hinaus neue Klassen gebildet werden können. Eine wesentliche Erhöhung der Sachkosten ist nicht zu erwarten.

Durch den überwiegenden Wegfall der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung bei den Aufnahmevoraussetzungen wird der Verwaltungsaufwand an der Fachschule und im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport reduziert.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Erste Verordnung

**zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung
für den Fachbereich Sozialwesen
Vom...**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2, des § 43 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7, 13 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Fachschulordnung
für den Fachbereich Sozialwesen**

Die Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall des Aufnahmeantrags für eine praxisintegrierte Ausbildungsform ist eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung darüber, dass mit dem Bewerber im Fall der Aufnahme an die Fachschule ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag geschlossen wird, einzureichen. Die Praxiseinrichtung muss nach § 33 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 zur berufspraktischen Ausbildung geeignet sein.“

3. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildungsform, die nicht versetzt worden sind, weil sie schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 oder 7 erbracht haben, müssen diese Ausbildungsform verlassen. Die Ausbildung kann auf Antrag des Fachschülers in der konsekutiven Ausbildungsform mit einer Wiederholung des Schuljahrs fortgesetzt werden.“

4. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 findet in der konsekutiven Ausbildungsform der Fachrichtung Sozialpädagogik die schriftliche Prüfung am Ende des fünften Schulhalbjahrs, die praktische Prüfung und die Facharbeit mit Kolloquium im sechsten Schulhalbjahr am Ende der berufspraktischen Ausbildung statt.“

5. § 15 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung zum abschließenden Praxismodul in der konsekutiven Ausbildungsform für die Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufspraktikum) und für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (Abschlusspraktikum) zu erteilen,“

6. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Note des Prüfungsmoduls wird dem Prüfungsteilnehmer in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege in der konsekutiven Ausbildungsform und der Teilzeitform vor Beginn des abschließenden Praxismoduls mitgeteilt.“

7. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „abgeschlossenen“ durch das Wort „unterrichteten“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform drei Schuljahre und umfasst 2 760 Unterrichtsstunden im Pflichtbereich und 1 680 Stunden berufspraktische Ausbildung in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. In der praxisintegrierten Ausbildungsform findet in der Regel wöchentlich an drei Tagen Unterricht und an zwei Tagen berufspraktische Ausbildung statt; eine vorübergehende andere Organisation ist möglich. Ein Wechsel von der praxisintegrierten in die konsekutive Ausbildungsform ist auf Antrag des Fachschülers möglich. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 1. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in vier Praxismodule.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese entspricht inhaltlich und hinsichtlich der Stundenzahl der Ausbildung in der Vollzeitform und dauert mindestens drei und höchstens vier Jahre zuzüglich der Dauer des Berufspraktikums nach § 33 Abs. 5.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ersten drei Praxismodule in der konsekutiven Ausbildungsform finden im zweiten, dritten und vierten Schulhalbjahr mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen statt. In der praxisintegrierten Ausbildungsform finden die ersten drei Praxismodule im Umfang von jeweils 30 Arbeitstagen innerhalb der berufspraktischen Ausbildung im ersten und zweiten Schuljahr statt. Mindestens ein Praxismodul muss in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung entsprechend den §§ 29 bis 35 SGB VIII absolviert werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Berufspraktikum findet in der konsekutiven Ausbildungsform im letzten Schuljahr der Ausbildung vom 1. Februar bis 31. Juli in einer Ausbildungsstätte nach Wahl der Fachschüler statt; die Wahl bedarf der Zustimmung der ausbildenden Fachschule. Bei der praxisintegrierten Ausbildungsform wird das Berufspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, und erstreckt sich auf die berufspraktische Ausbildung des gesamten dritten Schuljahrs. In der Teilzeitausbildung wird das Berufspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeitsverhältnis stehen. Beginn und Ende des Berufspraktikums in der Teilzeitausbildung werden von der Fachprüfungskommission festgelegt; mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit kann bei der Festlegung der Dauer berücksichtigt werden.“

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In der praxisintegrierten Ausbildungsform gilt die Zulassung zum Betriebspraktikum als erteilt, wenn der Fachschüler in das dritte Schuljahr versetzt ist und wenn Auflagen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, an die die Aufnahme gebunden war, erfüllt wurden.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform drei Schuljahre und umfasst 2 760 Unterrichtsstunden im Pflichtbereich und 1 600 Stunden berufspraktische Ausbildung in mindestens zwei heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern, in denen sozialpädagogische, sonderpädagogische und pflegerische Kompetenzen zu erwerben sind. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstudentenafel nach Anlage 2. In der praxisintegrierten Ausbildungsform findet in der Regel wöchentlich an drei Tagen Unterricht und an zwei Tagen berufspraktische Ausbildung statt; eine vorübergehende andere Organisation ist möglich.“

Ein Wechsel von der praxisintegrierten in die konsekutive Ausbildungsform ist auf Antrag des Fachschülers möglich. Die Lerngebiete und Module ergeben sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage 1. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in vier Praxismodule.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese entspricht inhaltlich und hinsichtlich der Stundenzahl der Ausbildung in der Vollzeitform und dauert mindestens drei und höchstens vier Jahre zuzüglich der Dauer des Abschlusspraktikums nach § 37 Abs. 3 Satz 1.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der konsekutiven Ausbildungsform finden im ersten Schuljahr ein Praxismodul mit einer Dauer von neun Wochen, im zweiten Schuljahr zwei Praxismodule mit einer Dauer von acht und vier Wochen und im sechsten Schulhalbjahr ein Abschlusspraktikum mit einer Dauer von 19 Wochen statt. In der praxisintegrierten Ausbildungsform finden im ersten Schuljahr ein Praxismodul mit einer Dauer von 45 Arbeitstagen, im zweiten Schuljahr zwei Praxismodule mit einer Dauer von 40 und 20 Arbeitstagen und im sechsten Schulhalbjahr ein Abschlusspraktikum mit einer Dauer von 95 Arbeitstagen statt.“

b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Das Abschlusspraktikum findet in der konsekutiven Ausbildungsform im letzten Schuljahr der Ausbildung vom 1. Februar bis 31. Juli in einer Ausbildungsstätte nach Wahl der Fachschüler statt; die Wahl bedarf der Zustimmung der ausbildenden Fachschule. Bei der praxisintegrierten Ausbildungsform wird das Abschlusspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und erstreckt sich auf die berufspraktische Ausbildung des gesamten dritten Schuljahrs. In der Teilzeitausbildung wird das Abschlusspraktikum in der Einrichtung durchgeführt, mit der die Fachschüler in einem Arbeitsverhältnis stehen. Beginn und Ende des Abschlusspraktikums in der Teilzeitausbildung werden von der Fachprüfungskommission festgelegt; mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit kann bei der Festlegung der Dauer berücksichtigt werden.“

c) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In der praxisintegrierten Ausbildungsform gilt die Zulassung als erteilt, wenn der Fachschüler in das dritte Schuljahr versetzt ist und wenn Auflagen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, an die die Aufnahme gebunden war, erfüllt wurden.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Modul „Inklusion und Erschließen von Handlungsräumen“ wird folgendes Modul eingefügt:

„Vertieftes heilerziehungspflegerisches Handeln
im Bereich der Pflege und Pharmakologie 90 30 KM“

- b) Das Modul „Heilerziehungspflegerisches Arbeiten in zwei der folgenden Handlungsfelder“ erhält folgende Fassung:

„Heilerziehungspflegerisches Arbeiten in einem der
folgenden Handlungsfelder:
mit Menschen in der basalen Phase,
mit Menschen im Alter,
mit Menschen mit schwerer und mehrfacher
Behinderung oder
mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen 90 30 WPM“

13. In Anlage 3 werden im Modul „Menschen mit Beeinträchtigungen in der sozial-emotionalen Entwicklung inklusiv erziehen, fördern und begleiten“ das Wort „sozial-emotional“ durch das Wort „emotional-sozialen“ ersetzt.

Artikel 2 **Weitere Änderung der Thüringer Fachschulordnung** **für den Fachbereich Sozialwesen**

§ 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung“ eingefügt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber

1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können, oder

2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.

Erfurt, den

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen

A. Allgemeines

Aktuell wird in Thüringen die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher als Fachschulausbildung in Vollzeitform mit einer Dauer von drei Jahren, inklusive eines halben Jahrs Berufspraktikum, sowie berufsbegleitend in Teilzeitform mit einer Dauer von vier Jahren zuzüglich eines halben Jahrs Berufspraktikum, angeboten. Die Ausbildung findet an der Fachschule und in geeigneten Ausbildungsstätten unter Aufsicht und Anleitung der Fachschule statt. Der Unterricht umfasst dabei Lerngebiete und Module.

Mit der praxisintegrierten Ausbildung in Thüringen sollen zusätzliche Interessenten für eine Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher gewonnen und durch die Bindung an einen Träger bereits während der Ausbildung nach dem Abschluss in Thüringen gehalten werden.

Die Einführung der Ausbildung in praxisintegrierter Form soll im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher“ erfolgen. Start des zweistufigen Programms ist das Schuljahr 2019/2020. Es findet an drei staatlichen berufsbildenden Schulen mit je einer Klasse mit 20 Schülern statt. Auswahlkriterium war unter anderem, dass diese Schulen bereits die bestehende berufsbegleitende Teilzeitausbildung durchführen und insofern bereits über organisatorische Erfahrung mit praxisintegrierten Ausbildungsformen verfügen. Im Schuljahr 2020/2021 sollen wiederum drei Klassen eingerichtet werden. Das Bundesprogramm sieht für Thüringen eine Gesamtkapazität von 121 Schülern vor. Die Träger der Ausbildungsstätten, der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen, erhalten Zuschüsse des Bundes und des Landes, um Auszubildende für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung vergüten zu können.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der praxisintegrierten Ausbildungsform in Thüringen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und der Fachschule. In der Kooperationsvereinbarung werden die Zulassung zur Ausbildung sowie Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung geregelt. Zwischen den Trägern und den Auszubildenden ist ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag zu schließen.

Mit dieser Änderungsverordnung werden die organisatorischen Rahmenbedingungen und die rechtlichen Voraussetzungen für die praxisintegrierte Ausbildungsform zur Staatlich anerkannten Erzieherin, zum Staatlich anerkannten Erzieher, zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin und zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger geschaffen, unabhängig davon, ob das vorgenannte Bundesprogramm weitergeführt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt die Einführung der Begriffe „konsekutive Ausbildungsform“ und „praxisintegrierte Ausbildungsform“. Die Bezeichnung der bisherigen Vollzeitausbildung als konsekutive Ausbildungsform folgt einem bundesweit einheitlichen Standard.

Zu Buchstabe b:

Die durchschnittliche Wochenstundenzahl für den Unterricht bietet zum einen nur einen groben Anhaltspunkt und betrifft nach Einführung der praxisintegrierten Ausbildungsform nur noch die konsekutive Ausbildungsform. Der Hinweis auf die verbindlich einzuhaltende Rahmensturentafel erfolgt unmittelbar danach in § 4 Abs. 1. Damit erweist sich der mit der Änderung aufzuhebende Absatz als entbehrlich.

Zu Nummer 2:

Bei der praxisintegrierten Ausbildungsform besteht zwischen den Fachschülern, Fachschulen und Praxiseinrichtungen eine Dreiecksbeziehung. Hier sind unter anderem Urlaub und Ableistung des Praxismoduls in einer jeweils anderen Einrichtung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 zu regeln. Die Teilnahme der Fachschüler an der praxisintegrierten Ausbildungsform ist ohne gleichzeitigen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit einer Einrichtung nicht möglich.

Zu Nummer 3:

Aufgrund des bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrags, der auf drei Jahre befristet ist, kann eine Wiederholung eines Schuljahrs in der praxisintegrierten Ausbildungsform nicht erfolgen. Eine Wiederholungsmöglichkeit kann erst bei flächendeckender Einführung der praxisintegrierten Ausbildungsform mit Nachfolgeklassen vorgesehen werden. Ein Wechsel der Fachschüler in die konsekutive Ausbildungsform ist möglich.

Zu Nummer 4:

Die Änderung berücksichtigt die Einführung der praxisintegrierten Ausbildungsform. Satz 2 gilt mit dieser Änderung nur für die konsekutive Form der Ausbildung.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Neufassung der bisher in § 15 Abs. 4 Nr. 1 genannten Verweisungen. Zudem werden Berufs- und Abschlusspraktikum definiert.

Zu Nummer 6:

In der praxisintegrierten Ausbildungsform kann die Note des Prüfungsmoduls nicht vor Beginn des Berufspraktikums mitgeteilt werden. Jedoch ist für diese Ausbildungsform eine Vorgabe zum Zeitpunkt der Bekanntgabe entbehrlich, da das Bestehen des Prüfungsmoduls nicht Voraussetzung für den Eintritt in das Berufspraktikum ist. Daher wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 7:

Der Begriff wurde ersetzt, da in der praxisintegrierten Ausbildungsform bei Anfertigung der Facharbeit noch nicht alle Module abgeschlossen sind, die Wahl des Themas durch die Fachschüler jedoch nicht eingeschränkt werden soll.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Mit der geänderten Regelung in Absatz 1 wird für die Fachschüler die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit einem Träger in dessen Einrichtung zu absolvieren. Diese Ausbildungsform wird bereits in anderen Ländern als "Ausbildung in praxisintegrierter Form" bezeichnet. Unterrichts- und Praxisphasen wechseln sich im Regelfall im Laufe einer jeden Ausbildungswoche ab. Die Formulierung in Satz 2 soll aber auch Spielräume bei der organisatorischen Ausgestaltung der Ausbildung einräumen. So können sich beispielsweise für einen bestimmten Zeitraum Unterrichts- und Praxisphasen von mindestens einer Woche Dauer abwechseln.

Die bisher geregelte Vollzeitausbildung wird nunmehr als konsekutive Ausbildungsform bezeichnet, da ein Großteil der berufspraktischen Ausbildung in Form des Berufspraktikums auf eine bis dahin abgeschlossene schulische Ausbildung aufbaut. Der Wechsel von der praxisintegrierten in die konsekutive Ausbildungsform soll auf Antrag ermöglicht werden, wenn Fachschüler nicht mehr an der vergüteten Form teilnehmen können. Denkbar ist dies beispielsweise bei Nichtversetzung oder bei Kündigung oder Auflösung des Vertrags mit dem Träger der ausbildenden Einrichtung.

Zu Buchstabe b:

Auf Anregung der Fachschulen und Arbeitgeber wurde in Absatz 2 eine Flexibilisierung der Ausbildungsdauer im Sinne einer möglichen Verkürzung der Ausbildung vorgesehen.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen ergeben sich aus der notwendigen unterschiedlichen Verteilung der Praxismodule in den jeweiligen Ausbildungsformen. Die ersten drei Praxismodule jeweils mit einer Dauer von 30 Arbeitstagen in der praxisintegrierten Ausbildungsform werden im Rahmen des in § 32 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Rhythmus zusammenhängend absolviert, im Regelfall also innerhalb von 15 Unterrichtswochen. Sie finden ausschließlich in der Unterrichtszeit statt und werden durch die Fachschule begleitet. In der unterrichtsfreien Zeit findet Ausbildung beim Träger statt.

Zu Buchstabe b:

Die derzeit beschriebene Form des Berufspraktikums im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im dritten Ausbildungsjahr gilt für die konsekutive Ausbildungsform. In der praxisintegrierten Ausbildungsform erstreckt sich das Berufspraktikum auf das gesamte letzte Schuljahr. Beginn und Ende werden durch die Fachprüfungskommission festgelegt. Dabei sieht die Beschreibung der Organisationsform für die praxisintegrierte Ausbildungsform eine zeitweise Abweichung von der 3/2-Organisation vor. In der Teilzeitform kann die Lage und Dauer des Berufspraktikums je nach Organisationsform variieren und ist durch die Fachprüfungskommission festzulegen. Die erforderliche Dauer des Berufspraktikums kann in den Teilzeitmodellen verkürzt werden, wenn langjährige berufliche Erfahrungen vorliegen. Hier erhält die Fachprüfungskommission einen Ermessensspielraum, der über die bisher geregelte mögliche Verkürzung (bis auf die Hälfte) hinausgeht. Eine Verkürzung ist jedoch nur insoweit möglich, als im Berufspraktikum die Erstellung der Facharbeit und die Vorbereitung auf das Kolloquium ebenso ermöglicht werden müssen wie die Vorbereitung auf die praktische Prüfung.

Zu Buchstabe c:

Mit Novellierung der Thüringer Fachschulordnung für die jeweiligen Fachbereiche im Jahr 2016 wurde das System der Prüfungszulassung zugunsten der Zulassung zum Berufspraktikum aufgegeben. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass ein Prüfungsverfahren, zu dem gesondert zugelassen werden muss, der Intention der Modularisierung zuwider läuft. Um jedoch sicherzustellen, dass alle Elemente der theoretischen Ausbildung mit Ausnahme von Facharbeit und Kolloquium beim Eintritt in das Berufspraktikum abgeschlossen sind, wurde ein Zulassungsverfahren zum Berufspraktikum eingeführt. Dies unterstreicht den konsekutiven Charakter der derzeitigen Ausbildung in Vollzeitform. Da in der neu eingeführten praxisintegrierten Ausbildungsform der Ausbildung im gesamten letzten Schuljahr schulische Ausbildung und berufspraktische Ausbildung weiterhin parallel ablaufen, stellt die Zulassung zum Berufspraktikum in der praxisintegrierten Form auf die Versetzungsentscheidung in das dritte Schuljahr und damit auf die bis dahin erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung ab.

Zu Nummer 10:

Vergleiche die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Neben der Berücksichtigung der praxisintegrierten Ausbildungsform in Absatz 3 werden die Praktika so verteilt, dass eine Förderung der Ausbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz möglich ist.

Zu den Buchstaben b und c:

Vergleiche Begründung zu Nummer 9 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 12:

Die Änderung folgt der Änderung aus § 37 Abs. 3. Das neu aufgenommene Kernmodul „Vertieftes heilerziehungspflegerisches Handeln im Bereich der Pflege und Pharmakologie“ soll die Anerkennung des Berufs des Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers als Fachkraft in der Pflege ermöglichen. Im selben Umfang wird das Wahlpflichtmodul „Heilerziehungspflegerisches Arbeiten in zwei Handlungsfeldern“ auf ein Handlungsfeld reduziert.

Das dritte Praxismodul ist als Pflegemodul auszuführen, um eine Anerkennung als Fachkraft in der Pflege im Zusammenhang mit dem geänderten Modul „Vertieftes heilerziehungspflegerisches Handeln im Bereich der Pflege und Pharmakologie“ erreichen zu können.

Zu Nummer 13:

Das Modul „Menschen mit Beeinträchtigungen in der sozial-emotionalen Entwicklung inklusiv erziehen, fördern und begleiten“ war fachlich falsch bezeichnet. Die Bezeichnung wird redaktionell korrigiert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung dient der Vereinfachung der derzeitigen Genehmigungspraxis. Die mit dieser Formulierung beschriebene Fallgruppe von Bewerbern kann derzeit nur nach § 5 Abs. 4 nach Einzelfallentscheidung an die Fachschule aufgenommen werden. Die Aufnahme eines solchen Bewerbers bedarf aktuell des Einvernehmens des Ministeriums nach § 6 Abs. 4, welches bei Erfüllung der beschriebenen Voraussetzungen regelmäßig erteilt wird. Die Regelung dient somit der Reduzierung von Verwaltungsabläufen in Schule und Verwaltung.

Zu Nummer 2:

Mit der Beschreibung des Berufsabschlusses in Absatz 1a Nr. 1 sind alle in Deutschland anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberufe erfasst. Die ausgewiesenen in einschlägigen praktischen Tätigkeiten abzuleistenden Mindeststunden entsprechen der aktuellen Praxis, die ein halbjähriges Praktikum zur regelmäßigen Auflage macht. Dieses kann aktuell aus persönlichen Gründen (beispielsweise Elternzeit) auch in Teilzeit absolviert werden. Die Regelung stellt einen Kompromiss dar, der nunmehr auf zu absolvierende Mindeststunden abzielt. Diese lagen nach bisheriger Genehmigungspraxis zwischen 440 und 880 Stunden.

Die Regelung in Absatz 1a Nr. 2, Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife in Verbindung mit einem einschlägigen Praktikum den Zugang zu einer Fachschule im Sozialwesen in Thüringen zu ermöglichen, folgt der Praxis der überwiegenden Zahl der Länder. Die neue Regelung ermöglicht es Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife nach Abschluss der Abiturprüfungen, durch das geforderte Praktikum bis zum Beginn der Ausbildung im darauffolgenden Schuljahr diese Voraussetzungen zu erfüllen. Bewerber, die die Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium oder einer Fachoberschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben haben, können das Praktikum um bereits in dieser Ausbildung abgeleistete Praktika kürzen. Damit können im Regelfall Absolventen der Fachoberschule Gesundheit und Soziales ohne und Absolventen der Fachrichtung Gesundheit und Soziales des beruflichen Gymnasiums mit einem verkürzten Praktikum in die Fachschule aufgenommen werden. Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales findet die Tatsache Berücksichtigung, dass in der Ausbildung in den Fächern Gesundheit und Sozialwissenschaft ein Berufsbezug vorliegt und damit eine Reduzierung der zusätzlich mindestens zu absolvierenden praktischen Tätigkeit auf 160 Stunden gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt. Da die gesetzliche Grundlage für die Regelungen in Artikel 2 erst am 1. August 2020 in Kraft treten, wird ein entsprechendes Inkrafttretensdatum festgelegt.